

Neufassung der Satzung für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Scheuring-Prittriching vom 27.07.2023

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Prittriching folgende Satzung für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Scheuring-Prittriching.

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Prittriching ist Träger der "Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Scheuring-Prittriching", nachfolgend "Mittags- und Ferienbetreuung" genannt. Die Mittags- und Ferienbetreuung wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2

Aufgabe und Organisation

- (1) Die Mittags- und Ferienbetreuung ist eine Einrichtung für Schulkinder der Grundschule Scheuring-Prittriching. Zu diesem Zweck stellt der Träger das für den Betrieb notwendige und geeignete Personal, sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Das Betreuungsjahr beginnt jährlich am 01.09. und endet mit Ablauf des 31.08.
- (3) In Ausnahmefällen können auch Mittelschüler die Mittags- und Ferienbetreuung besuchen. Die Genehmigung ist schriftlich beim Träger zu beantragen. Ein Anspruch besteht ausdrücklich nicht.
- (4) In Ausnahmefällen können auch Grundschüler anderer Gemeinden die Ferienbetreuung besuchen. Die Genehmigung ist schriftlich beim Träger zu beantragen. Ein Anspruch besteht ausdrücklich nicht.
- (5) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittags- und Ferienbetreuung obliegen der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching.
- (6) Für den organisatorischen Betrieb ist der Träger zusammen mit der Einrichtungsleitung der Mittags- und Ferienbetreuung verantwortlich.
- (7) Die Mittagsbetreuung findet im Anschluss an den allgemeinen Schulbetrieb an der Grundschule Scheuring-Prittriching statt.
- (8) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird vom Träger bestimmt. Das Weiterbestehen der Mittagsbetreuung wird überprüft, wenn die Mindestzahl von 12 Kindern pro Gruppe unterschritten wird. Der Träger behält sich vor, die Mittags- und Ferienbetreuung einzuschränken bzw. aufzuheben, wenn kein ausreichender Bedarf nachgewiesen wird.
- (9) Die Ferienbetreuung findet grundsätzlich während der Schulferien statt. Sie findet grundsätzlich nicht an den Tagen statt, an denen die Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Prittriching geschlossen ist. Die Ferienbetreuung kann nur kalenderwochenweise in Anspruch genommen werden.

§ 3

Aufnahme und Anmeldung

- (1) Die verbindliche Anmeldung der Kinder erfolgt auf Antrag bei der Gemeinde Prittriching durch die Personensorgeberechtigten. Sie erfolgt in der Regel zusammen mit der Schuleinschreibung. Mit der Aufnahme entsteht ein Betreuungsverhältnis, dass in der Regel jedes Jahr am 01.09. beginnt und am 31.08. endet.
- (2) Eine spätere Anmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Die Aufnahme in die Mittags- und Ferienbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Platzvergabe nach den folgenden Dringlichkeitsstufen vorgenommen:
 - a) Kinder eines allein erziehenden Elternteils, der nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt und für den Unterhalt der Familie berufstätig ist und keine Person zur Verfügung steht, die das Kind beaufsichtigen kann.
 - b) Kinder von Erziehungsberechtigten, bei denen beide Elternteile berufstätig sind oder der nicht berufstätige Elternteil das Kind deshalb nicht beaufsichtigen kann, weil er dazu aus einem schwerwiegenden Grund nicht in der Lage ist (z. B. Krankheit).
 - c) Kinder, entsprechend dem Umfang der Buchungszeit (5-Tages-Buchung und 16.00 Uhr-Buchungen vorrangig), soweit keine andere Betreuungsform in Frage kommt.
 - d) Kinder die auch im Vorjahr die Einrichtung besucht haben.
 - e) Geschwisterkinder
- (4) In besonderen Fällen kann nach pflichtgemäßem Ermessen von den Dringlichkeitsstufen abgewichen werden.
- (5) Spätestens bei der Aufnahme kann der Nachweis durch ärztliches Attest gefordert werden, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Mittags- und Ferienbetreuung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.
- (6) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.
- (7) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn gegenüber dem Gebührenschuldner offene Forderungen bestehen.

§ 4

Kündigung

- (1) Eine unterjährige Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist grundsätzlich nicht möglich. Während des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur aus zwingenden Gründen (z.B. Umzug, Arbeitslosigkeit, Krankheit) schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich.
- (2) Die Kündigung der Ferienbetreuung durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.

§ 5 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Mittags- und Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) das Kind trotz wiederholter Ermahnung den Aufforderungen des Betreuungspersonals nicht Folge leistet oder durch ungehöriges Betragen die Mittags- und Ferienbetreuung ernsthaft und nachhaltig stört.
 - b) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
 - c) die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht zum Ende der Öffnungszeit abgeholt haben.
 - d) gegen die Satzung in sonstiger Weise wiederholt verstoßen wird.
- (2) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist vorher anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss fällt die Gemeinde. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen.

§ 6 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittags- und Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Mittags- und Ferienbetreuung, ist es unverzüglich von einem Personensorgeberechtigten abzuholen.
- (2) Erkrankungen sind der Mittags- und Ferienbetreuung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist anzugeben, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist anzugeben.
- (3) Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Mittags- und Ferienbetreuung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigen, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Bei vermutetem oder tatsächlich auftretendem Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft darf das Kind die Einrichtung erst nach einer korrekten Behandlung wieder besuchen. Diese ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu bestätigen. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für ein ärztliches Attest.
- (4) Kinder, die wegen Erkrankung die Schule nicht besuchen, sind auch vom Besuch der Mittags- und Ferienbetreuung ausgeschlossen.
- (5) Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit nach Abs. 2 leiden, dürfen die Räume der Mittags- und Ferienbetreuung nicht betreten.

§ 7 Öffnungszeiten Mittagsbetreuung

- (1) Die Mittagsbetreuung ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag	vom Unterrichtsende bis 16:00 Uhr
Freitag	vom Unterrichtsende bis 14:00 Uhr

- (2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Schuljahres zu ändern.
- (3) Die Kernzeit in der Mittagsbetreuung wird von Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr festgelegt. Während dieser Zeit können die Kinder nur in Ausnahmefällen abgeholt werden.
- (4) Die Mittagsbetreuung wird lediglich während des allgemeinen Schulbetriebes ausgeübt.

§ 8

Verpflegung Mittagsbetreuung

In der Mittagsbetreuung kann das Kind täglich eine Mittagsverpflegung erhalten. Eine rechtliche Verpflichtung seitens des Trägers, diese Verpflegung zur Verfügung zu stellen, besteht nicht. Anmeldungen zur Teilnahme am Mittagessen sind jeweils nur zu Beginn eines Kalendermonats, Abmeldungen nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die schriftliche Mitteilung muss mindestens 8 Tage im Voraus bei der Mittags- und Ferienbetreuung oder der Gemeinde Prittriching vorliegen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der gesonderten Gebührensatzung für den Besuch der Mittags- und Ferienbetreuung an Grundschule Scheuring-Prittriching.

§ 9

Öffnungszeiten Ferienbetreuung

- (1) Die Ferienbetreuung ist von Montag - Freitag von 7.30 Uhr - 14.00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Ferienbetreuung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Schuljahres zu ändern.
- (3) Die Kernzeit in der Ferienbetreuung wird von Montag - Freitag von 8.30 Uhr – 13.00 Uhr festgelegt. Während dieser Zeit können die Kinder nur im Ausnahmefall abgeholt werden.

§ 10

Verpflegung Ferienbetreuung

Ein Mittagessen wird während der Ferienbetreuung nicht angeboten.

§ 11

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von der Mittags- und Ferienbetreuung nach Hause obliegt den Eltern. Die Aufsichts- und Betreuungspflicht während der gebuchten Betreuungszeit obliegt grundsätzlich dem Personal der Mittags- und Ferienbetreuung. Die Mittagsbetreuung beginnt für Ihr Kind mit dem stundenplanmäßigen vorgesehenen Unterrichtsende.

§ 12

Versicherungsschutz

Für Kinder, welche die Mittags- und Ferienbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Danach sind Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Mittags- und Ferienbetreuung, während des Aufenthalts in der Mittags- und Ferienbetreuung und während Veranstaltungen der Mittags- und Ferienbetreuung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13 Haftung

- (1) Die Gemeinde Prittriching haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittags- und Ferienbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet davon haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Für in die Mittags- und Ferienbetreuung mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Geld, Schmuck und ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt besonders für den Fall der Verwechslung, der Beschädigung oder des Verlustes.

§ 14 Gebühren

Die Gebühren für den Besuch der Mittags- und Ferienbetreuung sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Scheuring-Prittriching geregelt.

§ 15 Auskunftspflichten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall den zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.07.2018 außer Kraft.

Prittriching, den 28.07.2023

Gemeinde Prittriching



Alexander Ditsch
1. Bürgermeister

